

**Vorläufige Maßnahmenblätter
Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“,
Teilgebiet Nord-West**





Erstellt durch
Landkreis Hildesheim
208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde
Dipl.-Ing. Kerstin Fuchs

In Zusammenarbeit mit
Stadt Hildesheim
FB 60 Bauaufsicht, Umwelt und Klimaschutz
Untere Naturschutzbehörde
Dipl.-Ing. (FH) A. Baier

Dezember 2025

Maßnahmengliederung

Maßnahmen-kürzel	Maßnahmenbezeichnung	Einordnung der Maßnahmen	Flächenansatz	Zugeordnete Vogelarten
E00D	Grundschutz Lebensräume Waldvögel	notwendige Erhaltungsmaßnahme	Gesamte Waldfläche	Wertbestimmende Vogelarten der Waldlebensräumen, sowie Waldvogelarten mit Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung
E01D	Waldvögel, Buchenwälder, wiederkehrende Pflege / Bewirtschaftung	notwendige Erhaltungsmaßnahme	WL, WM, alle Altersklassen	Wertbestimmende Vogelarten der Buchenwaldlebensräumen, sowie Vogelarten der Buchenwaldlebensräumen mit Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung
E02D	Waldvögel, Eichenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung	notwendige Erhaltungsmaßnahme	WC, WQ, alle Altersklassen	Wertbestimmende Vogelarten der Eichenwaldlebensräumen, sowie Vogelarten der Eichenwaldlebensräumen mit Schwerpunkt für die Maßnahmenumsetzung
E03D	Horstschutz	notwendige Erhaltungsmaßnahme	Nicht zu konkretisieren; gesamter Waldbereich	Störungsempfindliche Großvogelarten

Erläuterung Maßnahmenkürzel

- E: notwendige Erhaltungsmaßnahme
 W: notwendige Wiederherstellungsmaßnahme

Im Weiteren erhalten die Maßnahmen eine fortlaufenden Nummer, die um ein Kürzel zum Umsetzungszeitraum ergänzt wird:

- D: für dauerhaft notwendige Maßnahmen
 L: langfristig umzusetzende Maßnahmen, nach 2036
 M: mittelfristig umzusetzende Maßnahmen, bis 2036
 K: kurzfristig umzusetzende Maßnahmen

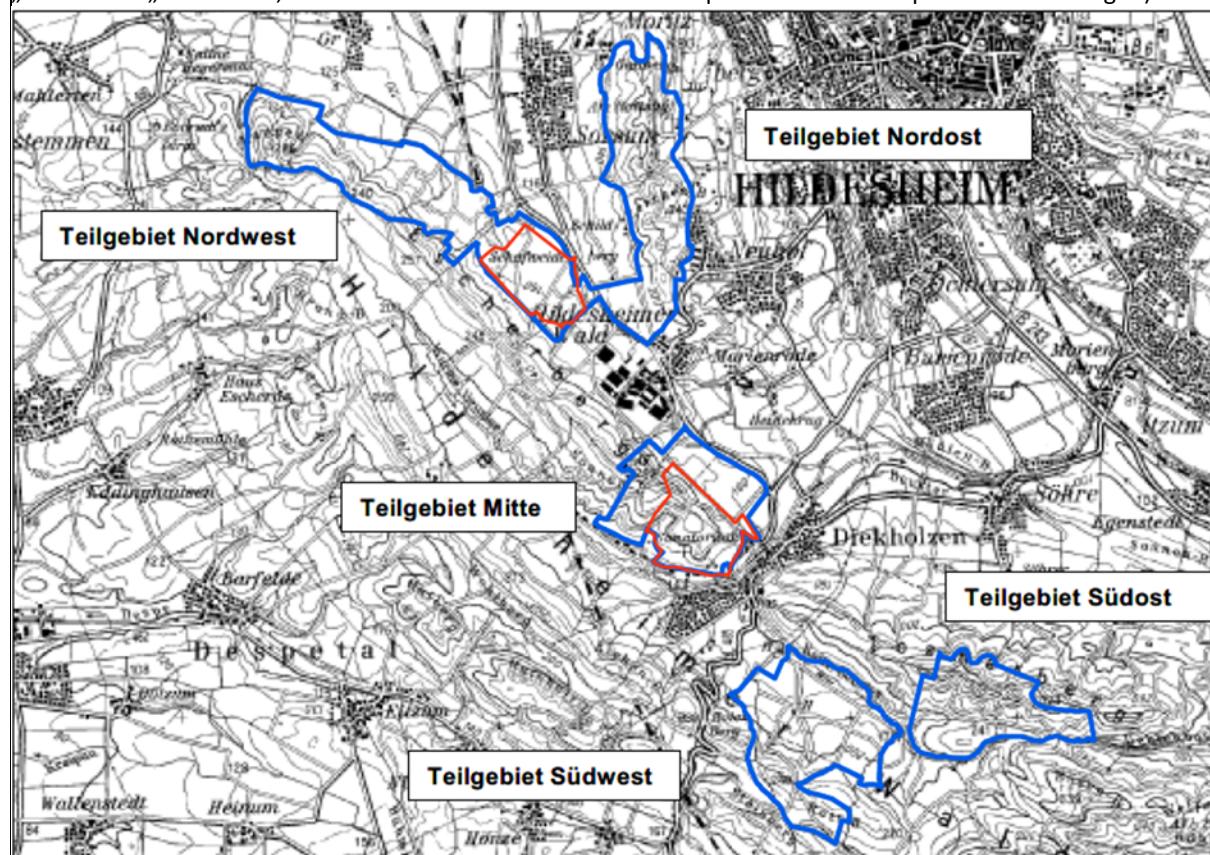
Vorspann

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum Innerstebergland und ist Teil des Hildesheimer Waldes. Dieser ist ein Mittelgebirgszug mit einer durchschnittlichen Kammhöhe von 250 m ü.N.N. (max. 359 m). Die Forstbestände sind zu einem hohen Anteil mit Laubmischwald bestockt, z.T. mit größeren Beständen alter Eichen, die aus Naturschutzsicht als besonders wertvoll einzustufen sind.

Das UG besteht aus fünf Einzelgebieten, die Teilgebiete wurden benannt mit Nordwest, Nordost, Mitte, Südwest und Südost. **HINWEIS: Das Teilgebiet Nordwest ist weitestgehend kongruent mit dem Bearbeitungsgebiet der Maßnahmenblätter**

Untersuchungsgebiet EU-Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“ (blau: 5 Teilgebiete, rot: Monitoringflächen „Mitte“ und „Nordwest“, aus denen aus den Jahren 2002-2005 quantitative Mittelspecktdaten vorliegen):



1. Datenbasis

Speckkartierung Aland 2001 / 2002

Ergebnisse der Untersuchung

Die Auswertung der drei Durchgänge (im Zeitraum Mitte März bis Ende April 2001) erbrachte 42 Mittelspechte, 5 Grauspechte, 3 Kleinspechte, max. 4 Schwarzspechte und 59 Buntspechte auf der Gesamtfläche der 5 Teilgebiete. Das ergibt für das Gesamtgebiet 113 besetzte Spechtreviere auf 1215 ha, also eine Spechtdichte von 0,9 Rev./10 ha. Erwartungsgemäß war das größte **Teilgebiet Nordwest** mit den meisten Alteichenbeständen auch am stärksten besetzt. Hier konnten insgesamt 19 rufende Mittelspechte nachgewiesen werden. Sie machten die Hälfte des Spechtbesatzes dieses Teilgebietes aus. Die Dichte erreichte hier mit 1,1 Rev./10 ha (wie im Teilgebiet Mitte) ebenfalls einen Maximalwert. Die Einzelergebnisse des Teilgebietes Nordwest gibt folgende Tabelle wieder.

Brutvogelkartierung 2009, Biodata, Schwerpunkt Spechte

Die Kartierung hatte die selektive Erfassung von Spechtraten sowie weiteren Rote-Liste-Arten des Gebietes zum Ziel. Die für das Teilgebiet Nordwest relevanten Ergebnisse (aller Kartierungen) sind in die folgende Tabelle eingepflegt:

Brutbestände der Spechtarten im V 44 „Hildesheimer Wald“, Teilgebiet Nordwest
(dargestellt sind nur Nachweise mit Status Brutverdacht (BV) oder Brutnachweis (BN))

Art	Nordwest 2001	Nordwest 2009	Nordwest 2025
	Revieranzahl	Revieranzahl	Revieranzahl
Wertbestimmende bzw. maßgebliche Spechtarten			
Mittelspecht	19	23	31
Grauspecht	1	2	nur 1 BZF
Schwarzspecht	1	2	1
Weitere, Rote-Liste-Spechtart			
Kleinspecht	3	2*	n.qu.
Weitere, ungefährdete Spechtarten			
Buntspecht	14	n.qu.	n.qu.
Grünspecht	n.e.	-	n.qu.

n.qu. = Vorkommen festgestellt, aber nicht quantifiziert

n.e. = nicht erfasst

* zwei Reviere in der Karte 2009 eingezeichnet

BZF = Brutzeitfeststellung; bei nur 1 BZF während des gesamten Kartierzeitraums wird dies nicht als Brutrevier gewertet

Entwicklung der Mittelspechtbestände im Zeitraum 2001 bis 2009 auf 2 Monitoringflächen

In **der Monitoringfläche Nordwest** (Genossenschaftsforsten) zeigt sich ein differenzierteres Bild (s.o.). Auch hier ist ein Anstieg der Reviere von 2001 nach 2002 zu verzeichnen, der jedoch nicht so abrupt verläuft, sondern stufenweise und in den Jahren 2004 und 2005 mit jeweils 13 nachgewiesenen Revieren den Höchstwert erreicht. In 2009 ist gegenüber den Jahren 2004 und 2005 ein Bestandsrückgang von 13 auf 8 Reviere festzustellen. Dieser Wert entspricht etwa dem Bestandsniveau der Jahre 2002 und 2003. Auffällig ist die seit 2005 offensichtlich rückläufige Tendenz, die sich in der Summe der Mittelspechtreviere in den beiden Monitoringflächen widerspiegelt. Während die Verhältnisse im Stadtwald Hildesheim als konstant zu bewerten sind, zeigt sich auf der Monitoringfläche „Nordwest“ im Genossenschaftswald eine deutliche Abnahme. Ein Grund dafür könnten die teilweise recht umfangreichen jüngsten Entnahmen von Alteichen in diesen Beständen sein.

Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutz-gebiet V44 „Hildesheimer Wald“, Biodata 2025, Schwerpunkt Spechte
(Vorabbericht)

Die Arten Mittelspecht, Wespenbussard und Schwarzstorch sind die für das EU-Vogelschutzgebiet V44 als wertbestimmende Brutvogelarten geführt. Bei den Erfassungen wurde sich analog zu den vorherigen Erfassungen auf den Mittelspecht konzentriert. Der Wespenbussard wurde auf Grund des eingeschränkten Kartierungszeitraumes nicht erfasst und der Schwarzstorch durch Artbetreuer kartiert. Daher werden beide Arten im weiteren Bericht nicht weiter berücksichtigt.

Brutbestände der wertbestimmenden Arten und Rote-Liste-Arten (D/NI 1-3) sowie weiterer ausgewählter Arten im EU Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“ im Jahr 2025

	Anzahl nachweis (BN)	Brut- nachweis (BN)	Anzahl Brutver- dacht (BV)	Anzahl Brutzeit- feststellung	Summe Brut- paare (BV + BN)
Wertbestimmende Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I)					
Schwarzstorch*		1			1
Wespenbussard*					-
Mittelspecht	0		71	10	71
Weitere Arten gem. Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I)					
Rotmilan				2	0

Vorläufige Maßnahmenblätter Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“ – Teilgebiet Nordwest

Grauspecht		1	3	1
Schwarzspecht		5	4	5
Zwergschnäpper*				-
Arten gem. Artikel 4 Abs. 2				
Waldschnepfe*				-
Sonstige Arten (RL D/Ni 1-3 fett)				
Kleinspecht		5	1	5
Grünspecht		8		8
Kolkrabe	1			1
Habicht		1		1
Waldlaubsänger			6	0
Star		4	4	4

*: für diese Arten wurden keine Erfassungen durchgeführt bzw. beauftragt.

Mittelspecht (wertbestimmend)

Aus den drei Kartierungen lässt sich eine kontinuierliche Bestandszunahme im Gesamt-Gebiet erkennen. Bei der Ersterfassung 2001 waren es insgesamt 42 Reviere des Mittelspechts, 2009 bereits 55 Reviere und 2025 wurde ein vorläufiger Höchststand mit 71 Revieren (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) erreicht. Die Art, die grobbaikige Baumarten und stehendes Totholz benötigt, hat im Gebiet einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den von weitläufigen, alten Eichenwäldern geprägten **Teilgebieten Nord-West** und Mitte. Hier trat die Art nahezu flächig und in großen Dichten auf, wie auch bereits in den beiden vorangegangenen Kartierungen festgestellt wurde. Trotzdem zeigten sich hier weitere leichte Zuwächse in Bezug auf das besiedelte Areal und die Bestände.

Die Bestandsdaten pro Teilgebiet ergeben **im Teilgebiet Nordwest** 31 Brutpaare (BP).

Dabei zeigten sich in den Teilgebieten aber große Unterschiede: die höchste Dichte wurde im Teilgebiet Mitte mit 10,8 BP/100 ha erreicht, im Teilgebiet Nordwest lag sie bei 8,7 BP/100 ha.

Brutbestände im EU-Vogelschutzgebiet V 44 „Hildesheimer Wald“ in den Jahren 2001, 2009 und 2025 auf Ebene des Gesamtgebietes, dargestellt sind nur Nachweise mit Status Brutverdacht (BV) oder Brutnachweis (BN)

	2001	2009	2025
Wertbest. Arten			
Mittelspecht	42	55	71
Sonstige und Rote-Liste-Arten			
Grauspecht	5	2	1
Grünspecht	-	2	8
Kleinspecht	3	5	5
Schwarzspecht	4	9	5

Grauspecht (Anh. I EU-VSR)

Beim Grauspecht lässt sich über die Jahre ein kontinuierlicher negativer Bestandstrend im Gebiet erkennen. Von fünf Revieren 2001 schrumpfte der Bestand über zwei Reviere 2009 auf nur noch eines 2025. Noch 2009 wurden zwei Grauspecht-Reviere im **Teilgebiet Nordwest** kartiert, 2025 erfolgte hier lediglich eine Brutzeitfeststellung. Das einzige 2025 festgestellte Revier befand sich im Teilgebiet Mitte. Hier wurden auch an zwei weiteren Stellen rufende Grauspechte im ersten Durchgang festgestellt, in den weiteren Durchgängen erfolgte aber keine Bestätigung der Reviere. In den beiden Teilgebieten sind flächige alte Eichenbestände vorhanden, ebenso ältere Rotbuchenbestände.

Schwarzspecht (Anh. I EU-VSR)

Der Schwarzspecht ist in allen Teilgebieten vertreten, jedoch nur mit wenigen Paaren pro Teilgebiet. Im Bestandstrend erkennt man eine Zunahme der Art von vier Revieren 2001 auf neun Reviere 2009 und dann wieder eine Abnahme auf fünf Reviere 2025. Die allgemein recht geringe Zahl an Revieren lässt sich zum einen mit den recht kleinen Teilgebieten und den im Allgemeinen recht großen Revieren von Schwarzspechten erklären. Der

ungleichmäßige Bestandstrend kann aber eventuell auch mit einer Abnahme von Fichtenforsten und dem Zuwachsen von Kahlschlägen über die letzten 10 Jahre im Gebiet zusammenhängen, die dem Schwarzspecht als Nahrungsabitat dienen.

2. Ausgangssituation

s.a. Bestandplan

Referenzgrößen / -zustand der wertbestimmenden bzw. prioritären Wald-Vogelarten

Grau-, Mittel- und Schwarzspecht sowie Wespenbussard

(dies bezieht sich auf das gesamte Vogelschutzgebiet, da für das betrachtete Gebiet keine differenzierteren Zahlen vorliegen)

Auf Basis der Ergebnisse der Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“ Monitoringbericht 2025

Grauspecht

Der Erhaltungsgrad wird 2025 (BIODATA 2025) nach niedersächsischem Bewertungsschema (BOHLEN & BURDORF 2005) für das gesamte Gebiet mit C bewertet. Dieser Erhaltungszustand gilt auch für das betrachtete Teilgebiet.

Die Anzahl der Brutreviere (BR) im Jahr 1995 wird im Standarddatenbogen für das Gesamtgebiet mit 5 BR angeben; im Jahr 2001 wurden 5 BR, im Jahr 2009 2 BR und im Jahr 2025 1 BR kartiert.

Im **betrachteten Teilgebiet** konnten bei der Erfassung 2009 noch zwei Reviere (2001: 1 Revier) festgestellt werden, 2025 konnte nur eine Brutzeitfeststellung erbracht werden.

Mittelspecht

Der Erhaltungsgrad wird 2025 (BIODATA 2025) nach niedersächsischem Bewertungsschema (BOHLEN & BURDORF 2005) **für das gesamte Gebiet mit B bewertet. Der Erhaltungsgrad für das betrachtete Teilgebiet ist aber mit A besser zu bewerten.**

Die Anzahl der Brutreviere (BR) im Jahr 1995 wird im Standarddatenbogen für das Gesamtgebiet mit 30 BR angeben; im Jahr 2001 wurden 42 BR, im Jahr 2009 55 BR und im Jahr 2025 71 BR kartiert. Dies bedeutet eine Bestandszunahme von mehr als 50 % im Vergleich zur Ersteraffassung 1995.

Im betrachteten Teilgebiet konnten bei der Erfassung 2025 31 Mittelspecht Reviere registriert werden (2009 23 Reviere und 2001 19 Reviere)

Das VSG 44 ist unter den TOP 5 unter den Nds. VSG für die Art.

Schwarzspecht

Der Erhaltungsgrad wird 2025 (BIODATA 2025) nach niedersächsischem Bewertungsschema (BOHLEN & BURDORF 2005) für das gesamte Gebiet mit B bewertet. Der Erhaltungsgrad für das betrachtete Teilgebiet ist ebenfalls B.

Die Anzahl der Brutreviere (BR) im Jahr 1995 wird im Standarddatenbogen für das Gesamtgebiet mit 4 BR angeben; im Jahr 2001 wurden 4 BR, im Jahr 2009 9 BR und im Jahr 2025 5 BR (jeweils Monitoring NLWKN) kartiert. Dies bedeutet einen unter Schwankungen ungefähr konstant bleibenden Bestand.

Im **betrachteten Teilgebiet** wurde bei der Erfassung 2025 ein Schwarzspecht-Revier kartiert (2009: 2, 2001: 1).

Wespenbussard

Die Anzahl der Brutreviere (BR) im Jahr 1995 wird im Standarddatenbogen für das gesamte Vogelschutzgebiet mit 3 BR angeben. Bis 2011 wurde der Wespenbussard im Teilgebiet festgestellt (OVH), danach erfolgten keine Nachweise.). Die anderen Erfassungen (Monitoring NLWKN) fanden nicht im Erfassungszeitraum der Art statt, so dass keine Aussagen zu aktuellen Beständen getroffen werden können. Zudem kommt die Art nur in geringen Dichten im Naturraum vor. **Dem betrachteten Teilgebiet** kommt in Zusammenhang mit dem Teilgebiet Finkenberg/Lerchenberg eine besondere Rolle innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hildesheimer Wald“ zu, da die übrigen Teilgebiete nur wenig bis keine Grenzlinien zur offenen Landschaft aufweisen.

Erhaltungsziele der wertbestimmenden Vogelarten laut Vollzugshinweise und Schutzgebiets-VO:

Mittelspecht

Übergeordnetes Ziel ist landesweit die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art durch die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen. Das Verbreitungsgebiet der Art soll erhalten und nach Möglichkeit ausgeweitet werden. Angesichts der aktuellen landesweiten Bestandssituation und des günstigen Erhaltungszustandes sind die Erhaltungsziele derzeit erreicht.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräum-lichen Regionen
- Wiederbesiedlung der ehemals besiedelten Regionen
- Vernetzung der isolierten Einzelvekommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austausches der Populationen untereinander
- Über die Jahre durchschnittlich zum Populationserhalt mehr als ausreichende Reproduktionserfolge
- **Stabilisierung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung als langfristige „Geber-Populationen“.** Auf Grund der ungleichmäßigen Altersklassenverteilung (Versorgungslücken) insbesondere der Eiche in vielen Kerngebieten dürften dort die aktuell teilweise sehr hohen Mittelspechtdichten nicht langfristig erhalten werden können. Daher sollte rechtzeitig die Etablierung von Ersatzhabitaten (z.B. Entwicklung von Altbeständen mit Esche, Erle, Linde oder die Ausweisung von Habitatbaumflächen) initiiert werden.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, wo möglich Naturverjüngung, Schutz von Habitatbaumgruppen in Alt- und Uralteichenbeständen)
- Mittelspechschutz (v.a. Habitatbaumgruppen) auch in Buchenwald-, Auen- und Bruchwaldkonzepte integrieren, wenn im räumlichen Kontext Mittelspechtvorkommen vorhanden sind.
- Erhalt und Wiederherstellung von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern und Uraltwäldern
- Mindestfläche alter Eichenbestände oder (Eichen-)Laubmischwäldern mit Altholzbeständen (z.B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) 30-40 ha innerhalb eines Vorkommens
- Verbund von Inselvorkommen über die Entwicklung / Ausweitung entsprechender Ausbreitungskorridore (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen, Streuobstwiesen)
- Keine großflächigen Kahlschläge oder Isolierung geeigneter Waldbestände.

Erhaltungsziele laut Schutzgebietsverordnung:

(3) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1

die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer strukturreichen Waldlandschaft auf mittleren, kalkärmen und bodensauren Standorten mit ausgedehnten, teilweise eichengeprägten Laubwäldern, Buchen- und kleinflächig Bruchwäldern, Altholzbereichen und Feuchtbiotopen einschließlich der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Arten sowie die Bewahrung der besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Der Erhalt und die Entwicklung von Eichenwäldern hat Vorrang vor dem Schutz von Buchenwäldern,

(4) Besonderer Schutzzweck als Teil des europäischen Vogelschutzgebiets V 44 „Hildesheimer Wald“ sind die Erhaltungsziele des LSG in Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und von § 32 Abs. 3 BNatSchG. Für die folgend unter 1. und 2. genannten, wertbestimmenden Vogelarten sowie maßgeblichen avifaunistische Bestandteile, werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies umgesetzt

1. für folgende wertbestimmende Brutvogelarten gemäß Art. 4 (1) VSRL (Anhang I-Arten)

a) für den Mittelspecht durch

- einen ausreichend großen Eichen-Anteil aller Altersstufen mit einem hohen Anteil an Eichen-Altholz bei Erhaltung und Weiterentwicklung des Referenzzustandes der vorkommenden Bestände
- Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil,
- Lebensraumvernetzung durch Entwicklung / Ausweitung entsprechender linearer Strukturen (z.B. Anpflanzung von Eichenalleen),
- Verzicht auf großflächige Kahlschläge im Laubwald oder Isolierung geeigneter Lebensräume.

Schwarzspecht

Übergeordnetes Ziel ist landesweit die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Angesichts der aktuellen landesweiten Bestandssituation und des günstigen Erhaltungszustandes sind die Erhaltungsziele derzeit erreicht.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Erhalt und Stabilisierung der Bestände in den besiedelten Wäldern und Naturräumlichen Regionen sowie ggf. Erhöhung der Bestandsdichte.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt strukturreicher Nadel-, Laub (Buchen)- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung
- Erhalt von ausreichenden Altholzanteilen und Habitatbaumgruppen im Wirtschaftswald, die als Netz von Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind.
- Belassen von Totholz und Baumstübben als Nahrungshabitate
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

Erhaltungsziele laut Schutzgebietsverordnung:

Der Schwarzspecht ist als Schutzzweck in § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Besonderer Schutzzweck) sowie in Abs. 4 Nr. 2 genannt. Bewirtschaftungsvorgaben, die zur Sicherung der vorhandenen Waldbestände als Lebensräume des Schwarzspechts beitragen sollen sind unter § 5, Abs. 1, Nr. 3 genannt.

Wepenbussard

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population innerhalb des ursprünglichen Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräumlichen Regionen
- Vernetzung der isolierten Einzelveorkommen mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austausches der Populationen untereinander
- Über die Jahre durchschnittlich mindestens zum Populationserhalt ausreichende Reproduktionserfolge
- Stabilisierung bzw. Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Schutz der Brutplätze vor Störungen (Nestschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Nestbäume)
- Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen

- Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitate in räumlichem Verbund mit Bruthabitate (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder)
- Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere
Eindämmung der Gefährdung durch illegale Verfolgung.

Erhaltungsziele laut Schutzgebietsverordnung:

Der Wespenbussard ist als Schutzzweck in § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Besonderer Schutzzweck) sowie in Abs. 4 Nr.1b) genannt. Bewirtschaftungsvorgaben, die zur Sicherung der vorhandenen Waldbestände als Lebensräume des Wespenbussard beitragen sollen sind unter § 5, Abs. 1, Nr. 3 genannt.

Grauspecht

Im Vogelartenschutz in Niedersachsen ist dem Grauspecht die höchste Schutzpriorität einzuräumen. Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art.

Bezogen auf die Brutvogelpopulation

- Erhalt einer überlebensfähigen Population in allen natürlicherweise besiedelbaren Naturräumlichen Regionen
- Vernetzung der isolierten Einzelvorkommen bzw. Vorposten am nördlichen Arealrand mit den Hauptvorkommen und Förderung des Austausches der Populationen untereinander
- Über die Jahre durchschnittlich mindestens zum Populationserhalt ausreichende Reproduktionserfolge
- Erhöhung der Siedlungsdichte in den Kerngebieten der Verbreitung.

Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel

- Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil im Verbreitungsgebiet der Art
- Erhalt und Wiederherstellung von reich strukturierten und vielschichtigen alten Laub- und Mischwäldern so-wie Uraltwäldern und Auwäldern
- Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken)
- Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzangebotes

Erhaltungsziele laut Schutzgebietsverordnung:

Der Grauspecht ist als Schutzzweck in § 2 Abs. 3 Nr. 1 (Besonderer Schutzzweck) sowie in Abs. 4 Nr. 2 genannt. Bewirtschaftungsvorgaben, die zur Sicherung der vorhandenen Waldbestände als Lebensräume des Grauspechts beitragen sollen sind unter § 5, Abs. 1, Nr. 3 genannt.

Rechtliche Ausgangssituation: Das Gebiet ist mit der LSG-VO "Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg und Sundern" HI075 vom 20.12.2023 vollständig gesichert. Die in der Verordnung enthaltenen Verbote und Freistellungen setzen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und des § 33 BNatSchG um.

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)								vorläufig																																																																																																						
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Grundschutz für Waldvögel-Lebensräume																																																																																																													
Gesamtes Ge- biet (400 ha) ¹	E00D																																																																																																														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte Bestand)																																																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th><th>ANZ BP SDB</th><th>ANZ 2003</th><th>ANZ 2012</th><th>ANZ 2009</th><th>ANZ 2019</th><th>ANZ 2025</th><th>Verant- wortung</th><th>EHG Bew. 2013</th><th>EHG biodata 2025</th><th>Trend Nds. 1996-2020</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grauspecht**</td><td>5</td><td>5</td><td></td><td>2</td><td></td><td>1</td><td>«</td><td>C</td><td>C</td><td>aa</td></tr> <tr> <td>Mittelspecht**</td><td>30</td><td>42</td><td></td><td>55</td><td></td><td>71</td><td>«</td><td>B</td><td>B</td><td>zz</td></tr> <tr> <td>Rotmilan*</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td>2</td><td></td><td>«</td><td></td><td></td><td>z</td></tr> <tr> <td>Schwarzspecht**</td><td>4</td><td>4</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>«</td><td>B</td><td>B</td><td>o</td></tr> <tr> <td>Schwarzstorch**</td><td>3</td><td></td><td>3</td><td></td><td>0</td><td>5</td><td>«</td><td></td><td></td><td>o</td></tr> <tr> <td>Waldschneife*</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td>1-3</td><td></td><td>« «</td><td></td><td></td><td>zz</td></tr> <tr> <td>Wespenbussard*</td><td>3</td><td></td><td></td><td></td><td>0</td><td></td><td>«</td><td></td><td></td><td>o</td></tr> <tr> <td>Zwergschnäpper*</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>«</td><td></td><td></td><td>aa</td></tr> </tbody> </table>											Art	ANZ BP SDB	ANZ 2003	ANZ 2012	ANZ 2009	ANZ 2019	ANZ 2025	Verant- wortung	EHG Bew. 2013	EHG biodata 2025	Trend Nds. 1996-2020	Grauspecht**	5	5		2		1	«	C	C	aa	Mittelspecht**	30	42		55		71	«	B	B	zz	Rotmilan*	1				2		«			z	Schwarzspecht**	4	4					«	B	B	o	Schwarzstorch**	3		3		0	5	«			o	Waldschneife*	1				1-3		« «			zz	Wespenbussard*	3				0		«			o	Zwergschnäpper*	1						«			aa
Art	ANZ BP SDB	ANZ 2003	ANZ 2012	ANZ 2009	ANZ 2019	ANZ 2025	Verant- wortung	EHG Bew. 2013	EHG biodata 2025	Trend Nds. 1996-2020																																																																																																					
Grauspecht**	5	5		2		1	«	C	C	aa																																																																																																					
Mittelspecht**	30	42		55		71	«	B	B	zz																																																																																																					
Rotmilan*	1				2		«			z																																																																																																					
Schwarzspecht**	4	4					«	B	B	o																																																																																																					
Schwarzstorch**	3		3		0	5	«			o																																																																																																					
Waldschneife*	1				1-3		« «			zz																																																																																																					
Wespenbussard*	3				0		«			o																																																																																																					
Zwergschnäpper*	1						«			aa																																																																																																					
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile		<p>SDB: Standarddatenbogen, Stand 1995 fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2025) ** = Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 1= Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auzurichten ist (Hauptvorkommen). Schwerpunkt für Maßnahmenumsetzung. (gem. NLWKN 2025) * = Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 2= Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, die im Rahmen der Gebietsentwicklung nachrangig zu betrachten sind (Nebenvorkommen). (gem. NLWKN 2025) Verantwortung: Verantwortung Niedersachsens zum Arterhalt in Deutschland: «= gering; «« = hoch; ««« = sehr hoch EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2025), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht Trend 1996-2020 aa: Bestandsabnahme um mehr als 50 %; a: Bestandsabnahme um mehr als 20 %; o= keine Bestandsveränderung; z: Bestandszunahme um mehr als 20 %; zz: Bestandszunahme um mehr als 50 %</p>																																																																																																													
Maßnahmen für sonstige Gebietsbestandteile <input type="checkbox"/> sonstige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme (nicht Natura 2000)		Zu fördernde zusätzliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> 																																																																																																													
Umsetzungszeitraum <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis (innerhalb 10-Jahreszeitraum, Jahreszahl benennen)		Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme 				Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> UNB NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Bewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> ... 																																																																																																									

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig			
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Grundschutz für Waldvögel-Lebensräume				
Gesamtes Gebiet (400 ha) ¹	E00D					
<input type="checkbox"/> langfristig nach (ab ca. 10 Jahren, Jahreszahl benennen) <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung <input type="checkbox"/> ...	•	...			
Priorität <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	Finanzierung <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Erschwerisausgleich <input type="checkbox"/> ...					
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen						
<ul style="list-style-type: none"> Mögliche Gefahr durch zu starke Einschläge im Bereich der alten Eichenbestände, bisher lässt sich noch keine defizitäre Entwicklung erkennen. ... 						
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile						
Grauspecht						
Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes						
Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Grauspecht als Vertreter der Vogelarten reifer Waldtypen:						
<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 210,27 ha: <ul style="list-style-type: none"> Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Stiel- oder Traubeneiche Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes auf min. 50 m³/ha; davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD >50 cm entfallen (Anlage von Altholzinseln, Schwerpunkt auf Rotbuchen; Quelle: HEUCK & HORMANN 2016) Förderung von stehendem Totholz (min. 60 fm/ha) Erhalt und Förderung von Uraltbäumen der Rotbuche mit einem BHD 4 und höher, auch als stehendes oder liegendes Totholz Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme Erhalt der bestehenden kleinfächigen Waldlichtungen 						
Wiederherstellungsziele (zur Wiederherstellung des EHG B):						
Langfristige Stabilisierung der Population durch Verbesserung der Lebensraumstrukturen durch die unter „Sicherung und Erhaltung“ genannten Ziele						
Mittelspecht						
<ul style="list-style-type: none"> Brutvogelart mit verpflichtenden Erhaltungszielen. Priorität 1= Signifikante und künftig signifikante Art des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auzurichten ist (Hauptvorkommen). Schwerpunkt für Maßnahmenumsetzung. Anhang-I-Art Wertbestimmende Art Standvogel EHG B: Erhaltungsgrad nach niedersächsischem Bewertungsschema (BOHLEN & BURDORF 2005), Bewertung aus dem Jahr 2025. Im Teilgebiet ist der EHG aufgrund der großen Flächen mit sehr guter Habitateignung und dem hohen Bestand der Art mit A zu bewerten. geringe Verantwortung Niedersachsens zum Arterhalt in Deutschland Trend 1996-2020: Bestandszunahme um mehr als 50 %; Rote Liste Status: „nicht gefährdet“ NDS (Krüger & Sandkühler 2022) bzw. „nicht gefährdet“ D (Ryslavy et al. 2020) 						
Erhalt der Referenzgrößen						

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig		
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Grundschutz für Waldvögel-Lebensräume			
Gesamtes Gebiet (400 ha) ¹	E00D				
<p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Mittelspecht als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 129,13 ha: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher zusammenhängender Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 oder höher mit den Hauptbaumarten Stiel- oder Traubeneiche (Biotoptypen WC und WQ). ○ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes. Die Nutzung und Verjüngung von Eichenbeständen sollte so erfolgen, dass innerhalb der 129,13 ha zu erhaltender Habitatfläche immer mehrere min. 30 ha zusammenhängende Altholzbestände von Eichenwäldern vorhanden sind. Kleinteilig können sie auch mit Altholzbeständen von Laubmischwäldern (z.B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) durchmischt sein. In den Beständen müssen genügend alte potenzielle Brutbäume, primär Eichen (BHD mind. 40 cm, ca. 100-jährig, 15-20 Stück pro ha) benachbart zur Verfügung stehen ○ Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge (max. 0,5 – 1,0 ha) zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme ○ Förderung von stehendem Totholz (min. 60 fm/ha) 					
<p>Schwarzspecht</p> <p>Erhalt der Referenzgrößen</p> <p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Schwarzspecht als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 91,72 ha: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Fichte und Waldkiefer. ○ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes auf min. 50 m³/ha; davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD>50 cm (Altersklasse BHD 3 und höher) entfallen (Anlage von Altholzinseln, Schwerpunkt auf Rotbuchen, Waldkiefer und Fichte; Quelle: HEUCK & HORMANN 2016) ○ Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme 					
<p>Wespenbussard</p> <p>Erhalt der Referenzgrößen</p> <p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Wespenbussard als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen, u.a. vom Wespenbussard:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 101,38 ha: <ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände ○ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes ab Altersklasse BHD 3 ○ Erhalt und Förderung störungsrarmer Brut- und Nahrungshabitate durch Horstschatzonen im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht (01.03. bis 31.08: bis 300 m kein Forst- und Jagdbetrieb um den Horst). Bis fünf Jahre nach der letztmaligen Nutzung durch die Art im 50 m Raum kein Holzeinschlag um den Horst. 					
<p>Konkretes Ziel der Maßnahme</p> <p>Ziel ist der Erhalt einer stabilen, sich langfristig selbst tra-gende Population durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung alter, strukturreicher Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldrändern inklusive hohem Grenzlinienanteil, Alt- und Totholzanteilen sowie reichhaltigen Nahrungsangeboten.</p>					
<p>Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte mit Maßnahmendarstellung)</p> <p>Die forstliche Bewirtschaftung ist nur erlaubt,</p>					

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Grundschutz für Waldvögel-Lebensräume	
Gesamtes Gebiet (400 ha) ¹	E00D		
<ul style="list-style-type: none"> • soweit ein Kahlschlag in standortheimischen Laubwaldbeständen unterbleibt und die Holzentschaltung dort nur einzelstammweise, oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen ist zur Verjüngung von Eichenbeständen ein Kleinkahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde bei einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha • ohne Beimengung von mehr als 10 % Nadelbäumen bei künstlicher Verjüngung von Laubwäldern, • ohne die Neuanlage von Nadelholzforsten auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,5 ha, • soweit die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben. Sollte ein geringerer Abstand insbesondere auf Grund der bergigen Geländesituation oder von Waldflächen mit besonders schützenswerten Strukturen notwendig sein, kann zur Anpassung an diese Sonderstrukturen für den entsprechenden Bereich mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ein durchschnittlicher Mindestabstand, der unter 40 m liegen kann, festgelegt werden. Sollten darüber hinaus im Einzelfall Abweichungen nötig sein, sind diese fachlich nachvollziehbar als Ausnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3 anzuzeigen. Die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird, • soweit der Einsatz von unbemannten Flugsystemen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt, • soweit eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, • soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt und der sonstige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, • soweit eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung, • soweit ein Neu- und Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt 			

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Waldvögel, Buchenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung	
110 ha	E01D	<input checked="" type="checkbox"/> Erschwernisausgleich <input type="checkbox"/> ...	

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Aktuell nicht erkennbar
- ...

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)

Grauspecht

Erhalt der Referenzgrößen

Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Grauspecht als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen:

- Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 210,27 ha:
 - Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Stiel- oder Traubeneiche
 - Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes auf min. 50 m³/ha; davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD >50 cm entfallen (Anlage von Altholzinseln, Schwerpunkt auf Rotbuchen; Quelle: HEUCK & HORMANN 2016)
 - Förderung von stehendem Totholz (min. 60 fm/ha)
 - Erhalt und Förderung von Uraltbäumen der Rotbuche mit einem BHD 4 und höher, auch als stehendes oder liegendes Totholz
 - Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme
 - Erhalt der bestehenden kleinflächigen Waldlichtungen

Wiederherstellungsziele (zur Wiederherstellung des EHG B):

- Langfristige Stabilisierung der Population durch Verbesserung der Lebensraumstrukturen durch die unter „Sicherung und Erhaltung“ genannten Ziele

Schwarzspecht

Erhalt der Referenzgrößen

Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Schwarzspecht als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen:

- Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 91,72 ha:
 - Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Fichte und Waldkiefer.
 - Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes auf min. 50 m³/ha; davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD>50 cm (Altersklasse BHD 3 und höher) entfallen (Anlage von Altholzinseln, Schwerpunkt auf Rotbuchen, Waldkiefer und Fichte; Quelle: HEUCK & HORMANN 2016)
 - Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme

Wespenbussard

Erhalt der Referenzgrößen

Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Wespenbussard als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen:

- Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 101,38 ha:
 - Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig		
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Waldvögel, Buchenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung			
110 ha	E01D				
<ul style="list-style-type: none"> ○ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes ab Altersklasse BHD 3 ○ Erhalt und Förderung störungsrarmer Brut- und Nahrungshabitate durch Horstschatzzonen im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht (01.03. bis 31.08: bis 300 m kein Forst- und Jagdbetrieb um den Horst). Bis fünf Jahre nach der letztmaligen Nutzung durch die Art im 50 m Raum kein Holzeinschlag um den Horst. 					
<p>Konkretes Ziel der Maßnahme Ziel ist der Erhalt einer stabilen, sich langfristig selbst tra-gende Population durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung alter, struktur-reicher Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Wald-rändern inklusive hohem Grenzlinienanteil, Alt- und Totholzanteilen sowie reichhal-tigen Nahrungsangeboten.</p>					
<p>Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte mit Maßnahmendarstellung)</p> <p>Bewirtschaftung: möglichst geringe Eingriffsstärken mit dem Ziel der dauerhaften Umfütterung von Schäften glattrindiger Baumarten; ungleichmäßige Durchforstung bei jungen und mittelalten Beständen, um eine horizontale Diversifizierung und eine mosaikartige Struktur zu bilden; Vermeidung übermäßiger Bestandsauflichtungen; Einleitung der langfristigen Verjüngung von Schattbaumarten (Vorrang Naturverjüngung) ab ca. 80 Jahren Bestandsalter vorrangig durch Femelhiebe bzw. Lochhiebe (Vermeidung von Schirmschlägen, „Entrümpelungen“ geschädigter Bestandsglieder); Erhalt eines hohen Anteils an Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern (aufgrund des Klimawandels tendenziell geschlossen halten); Befahrung lediglich auf festgelegten, systematisch angelegten Feinerschließungslinien zulässig; je nach Bedarf 10-jährige Hiebsruhe zur Sicherung notwendiger Altholzanteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Altbeständen soweit wirtschaftlich vertretbar (Entwertung) lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume • Auswahl und Erhaltung von Habitatbäumen vorrangig in stabilen Gruppen, um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen. Bevorzugt sollen Buchen ausgewählt werden, in Eichen-Buchenmischwäldern besonders auch Eichen. Eine ausreichende Vernetzung ist wünschenswert, weil viele totholzbewohnende Insekten nur geringe Distanzen überwinden können. Der Abstand zwischen Habitatbaumgruppen sollte daher möglichst gering sein und ggf. durch weitere einzelne Habitatbäume überbrückt werden. Der Aspekt der Arbeitssicherheit bei der Holzernte ist jedoch besonders zu beachten und genießt besonders im Hinblick auf stehendes Totholz im Zweifel Vorrang. • Vorrang von Naturverjüngung • Befahrung bei der Holzernte nur bei entsprechender Witterung (Frost oder Trockenheit) • In jungen und mittelalten Beständen ungleichmäßige Durchforstungen im Hinblick auf eine horizontale Diversifizierung und mosaikartige Struktur, auch mit dem Ziel, in Altholzbeständen günstige Voraussetzungen für eine Femelwirtschaft zu schaffen. Daher soll der Bestockungsgrad innerhalb von Buchenbeständen variieren, jedoch auch auf Teilflächen nicht unter 0,7 abgesenkt werden. Bei Bedarf Festlegung und gezielte Erhaltung von Bestandsteilen mit künftiger Habitatbaumfunktion. • Ggf. Erhaltung der Strukturen historischer Waldnutzungsformen: Kopf- und Astschneitel-bäume, breitkronige Überhälter aus früherer Mittel- und Hutewaldnutzung sowie mehr-stämmige Bäume aus Stockausschlag sollten in möglichst großem Umfang erhalten und entsprechend gepflegt werden. • In Eichen-Buchenmischwäldern sollte der Eichenanteil im Hinblick auf die Habitatkontinuität möglichst lange erhalten bleiben (Entfernung bedrängender Bäume). 					

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Waldvögel, Eichenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung	
174 ha	E02D		
<input type="checkbox"/> 3 = mittel		<input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Erschwerisausgleich <input type="checkbox"/> ...	

wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen

- Mögliche Gefahr durch zu starke Einschläge im Bereich der alten Eichenbestände, bisher lässt sich noch keine defizitäre Entwicklung erkennen.
- ...

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)

Grauspecht

Erhalt der Referenzgrößen

Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Grauspecht als Vertreter der Vogelartenreicher Waldtypen:

- Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 210,27 ha:
 - Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Stiel- oder Traubeneiche
 - Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes auf min. 50 m³/ha; davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD >50 cm entfallen (Anlage von Altholzinseln, Schwerpunkt auf Rotbuchen; Quelle: HEUCK & HORMANN 2016)
 - Förderung von stehendem Totholz (min. 60 fm/ha)
 - Erhalt und Förderung von Uraltbäumen der Rotbuche mit einem BHD 4 und höher, auch als stehendes oder liegendes Totholz
 - Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme
 - Erhalt der bestehenden kleinflächigen Waldlichtungen

Wiederherstellungsziele (zur Wiederherstellung des EHG B):

- Langfristige Stabilisierung der Population durch Verbesserung der Lebensraumstrukturen durch die unter „Sicherung und Erhaltung“ genannten Ziele

Mittelspecht

Erhalt der Referenzgrößen

Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes

Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Mittelspecht als Vertreter der Vogelartenreicher Waldtypen:

- Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 129,13 ha:
 - Erhalt und Förderung alter, strukturreicher zusammenhängender Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 oder höher mit den Hauptbaumarten Stiel- oder Traubeneiche (Biotoptypen WC und WQ).
 - Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes. Die Nutzung und Verjüngung von Eichenbeständen sollte so erfolgen, dass innerhalb der 129,13 ha zu erhaltender Habitatfläche immer mehrere min. 30 ha zusammenhängende Altholzbestände von Eichenwäldern vorhanden sind. Kleinteilig können sie auch mit Altholzbeständen von Laubmischwäldern (z.B. Esche, Linde, Erle, Ahorn) durchmischt sein. In den Beständen müssen genügend alte potenziellen Brutbäumen, primär Eichen (BHD mind. 40 cm, ca. 100-jährig, 15-20 Stück pro ha) benachbart zur Verfügung stehen
 - Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge (max. 0,5 – 1,0 ha) zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme
 - Förderung von stehendem Totholz (min. 60 fm/ha)

Schwarzspecht

Erhalt der Referenzgrößen

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig		
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Waldvögel, Eichenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung			
174 ha	E02D	Waldvögel, Eichenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung			
Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes					
<p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Schwarzspecht als Vertreter der Vogelarten reifer Waldtypen, u.a. vom Schwarzspecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 91,72 ha: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Fichte und Waldkiefer. ◦ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes auf min. 50 m³/ha; davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD>50 cm (Altersklasse BHD 3 und höher) entfallen (Anlage von Altholzinseln, Schwerpunkt auf Rotbuchen, Waldkiefer und Fichte; Quelle: HEUCK & HORMANN 2016) ◦ Verzicht auf Kahl- und Schirmschläge zu Gunsten von Femelschlägen und Einzelstammentnahme 					
Wespenbussard					
<p>Erhalt der Referenzgrößen</p> <p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für den Wespenbussard als Vertreter der Vogelartenreifer Waldtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 101,38 ha: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände ◦ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes ab Altersklasse BHD 3 ◦ Erhalt und Förderung störungsrarmer Brut- und Nahrungshabitate durch Horstschatzonen im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht (01.03. bis 31.08: bis 300 m kein Forst- und Jagdbetrieb um den Horst). Bis fünf Jahre nach der letztmaligen Nutzung durch die Art im 50 m Raum kein Holzeinschlag um den Horst. 					
Konkretes Ziel der Maßnahme					
<p>Ziel ist der Erhalt einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung strukturreicher, naturnaher, alter Baumbestände mit vielfältigen Mikrohabitaten und Totholzreichtum in großen Flächenanteilen sowie von Verbundkorridoren.</p>					
Maßnahmenbeschreibung (siehe auch Karte mit Maßnahmendarstellung)					
<p>Bewirtschaftung:</p> <p>möglichst langfristige gezielte Förderung der Eiche durch Mischungsregulierung bzw. Kronenpflege sowie durch Kunstverjüngung in geeigneten Beständen; Bewirtschaftung kahlschlagsfrei und Holzentnahmen durch Lochhieb (starke Auflichtungen der Bestände z.B. durch Kahlschläge mit großflächiger Ausbreitung von Verlichtungszeigern vermeiden); Verjüngung mit Belassen von mindestens 10 % des Oberstandes als Überhalter und lebensraumtypischen Zwischen- und Unterstandes auf 10 % der Fläche; Erhalt eines hohen Anteils an Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenräändern; Befahrung lediglich auf festgelegten, systematisch angelegten Feinerschließungslinien zulässig; je nach Bedarf 10-jährige Hiebsruhe zur Sicherung notwendiger Altholzanteile; bei Vorhandensein von Fördermitteln ggf. Wiedereinführung der Mittelwaldnutzung (zweite Baumschicht alle 20-40 Jahre auf den Stock setzen und Erhaltung und Förderung der Eichenanteile in der ersten Baumschicht und in der Verjüngung)</p>					
<p>Zur Förderung der Strukturvielfalt und Erhöhung der Naturnähe sollten dabei folgende Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Belassen eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie an Habitat- bzw. Biotopbäumen: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsverzicht auf Teilflächen, • Erhaltung eines ausreichenden Anteils an strukturreichen Altholzbeständen. In den Vollzugshinweisen des NLWKN (2009) zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird empfohlen, dass geschlossene Altholzbestände einen Anteil von mindestens 20 % • Ausweisung von möglichst strukturreichen Altholzinseln bzw. Habitatbaumgruppen. Dabei ist auf eine möglichst hohe Gruppenstabilität zu achten, um eine hohe Lebensdauer bzw. langfristige 					

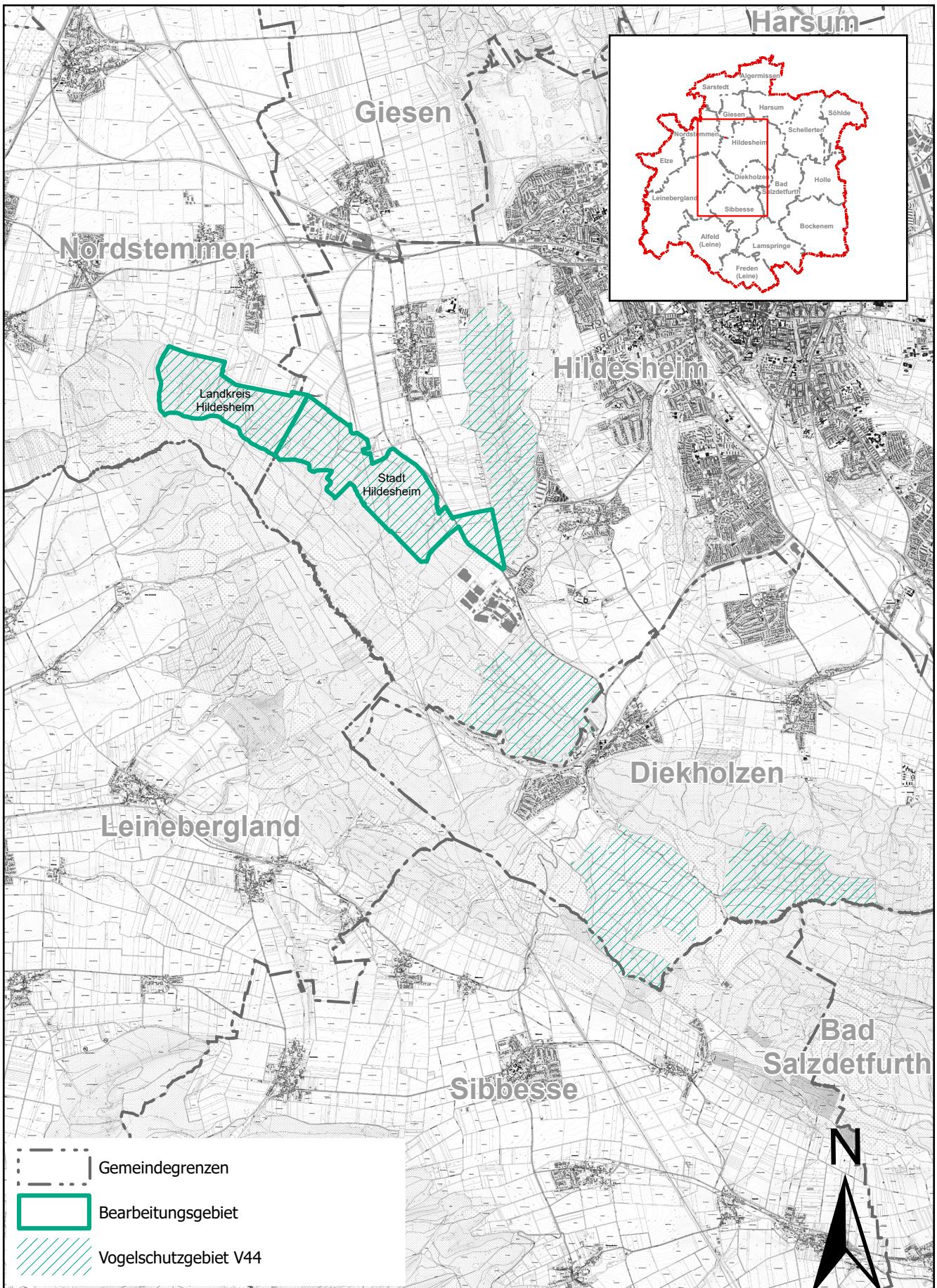
VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Waldvögel, Eichenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung	
174 ha	E02D		
<p>Erhaltung zu gewährleisten. Des Weiteren sollten LRT-spezifisch in Mischbeständen mit Eiche bevorzugt Eichengruppen ausgewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausweisung von besonders strukturierten Habitatbäumen bzw. Biotopbäumen. • Belassen von Altholzanteilen bei der Endnutzung • Entwicklung strukturell vielseitig gestalteter Waldränder <ul style="list-style-type: none"> – Gezielte Freistellung von Stiel- oder Trauben-Eichen durch Entnahme konkurrenzstärkerer Bedränger, – Verlängerung der Umtriebszeit zur Steigerung des Altersdurchschnitts und damit Erhöhung der Anzahl an Bäumen hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die forstliche Bewirtschaftung sollte daher auf das Produktionsziel Starkholz bzw. Wertholz ausgerichtet sein. Eine Wertminderung bei einer langen Umtriebszeit ist bei der Stiel- oder Trauben-Eiche nicht zu erwarten, wobei für die Festlegung der konkreten Umtriebszeit jeweils auch die standörtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. – Durchführung von Holzeinschlägen und Rückearbeiten nur im Zeitraum von Oktober bis Februar; Befahrung des Waldbodens nur auf dauerhaft festgelegten und markierten Rücke-gassen im Abstand von 40 m sowie idealerweise bei gefrorenem Boden, – Jungbestandspflege nur außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (März – Juli), idealerweise nur zwischen Oktober und Februar, – Schrittweise Nutzung nicht standortgerechter und/oder nicht autochthoner Baumarten und Umbau entsprechender Bestände unter Vermeidung von Naturverjüngung der standorts-fremden Baumarten; Umwandlung nicht lebensraumtypischer, nicht autochthoner Forstbestände in Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, – In den Vorkommensflächen Entwicklung eines Mosaiks aus unterschiedlichen Altersstadien mit, falls möglich, einzelstamm- bis gruppenweiser (Fläche bis 30 m Durchmesser) Zielstärkennutzung und Entwicklung von Altersklassenwäldern zu Dauerwäldern , – Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Schaffung eines mehrschichtigen Bestandes sollte eine Z-Baum-orientierte Hochdurchforstung bzw. Auslesedurchforstung sowie eine kleinflächige und ungleichmäßige Durchforstung in jungen und mittelalten Beständen durchgeführt werden. – Ausweisung von Horstschatzzonen bei Brutvorkommen störungsempfindlicher Großvögel, – Belassen natürlich entstandener Lichtungen und Bestandeslücken sowie anschließendes Zulassen von Sukzession in Vor- und Pionierwaldstadien, – Bevorzugung von Naturverjüngung vor Saat und Pflanzung. 			
<p>Auf folgende, sich negativ auf die biologische Vielfalt auswirkende forstliche Maßnahmen sollte verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kahlschläge > 0,5 ha und großflächige Schirmschläge, – Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, – Anbau und Förderung nicht standortgerechter und/oder nicht autochthoner Baumarten wie z. B. Gewöhnliche Fichte, Hybrid-Pappel, Berg-Ahorn, 			

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Waldvögel, Eichenwälder, wiederkehrende Pflege oder Bewirtschaftung	
174 ha	E02D		
<ul style="list-style-type: none"> – Flächiger Unterbau mit Schattbaumarten, – Befahren des Waldbodens abseits von Rückegassen und zu ungünstigen Witterungsverhältnissen, d. h. bei feuchtem bzw. nassem Boden, – ganzjährige Durchführung forstlicher Maßnahmen, – Ausbau und Neubau von Wegen (falls unverzichtbar, Beschränkung auf minimal mögliche Wegenetzdichte der Forstwegeaus- bzw. -neubau kann nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann dazu mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungs-weise versehen werden). <p>.....</p>			

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)								vorläufig																																																																																																						
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Horstschutz																																																																																																													
Komplettes Gebiet	E03D																																																																																																														
Verpflichtende Maßnahmen für Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> notwendige Erhaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme wg. Verstoß gegen Verschlechterungsverbot <input type="checkbox"/> notwendige Wiederherstellungsmaßnahme aus dem Netzzusammenhang 		Zu fördernde maßgebliche Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte Bestand) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>ANZ BP SDB</th> <th>ANZ 2003</th> <th>ANZ 2012</th> <th>ANZ 2009</th> <th>ANZ 2019</th> <th>ANZ 2025</th> <th>Verant-wortung</th> <th>EHG Bew. 2013</th> <th>EHG biodata 2025</th> <th>Trend Nds. 1996-2020</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grauspecht**</td> <td>5</td> <td>5</td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td>1</td> <td>«</td> <td>C</td> <td>C</td> <td>aa</td> </tr> <tr> <td>Mittelspecht**</td> <td>30</td> <td>42</td> <td></td> <td>55</td> <td></td> <td>71</td> <td>«</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>zz</td> </tr> <tr> <td>Rotmilan*</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td>«</td> <td></td> <td></td> <td>z</td> </tr> <tr> <td>Schwarzspecht**</td> <td>4</td> <td>4</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>«</td> <td>B</td> <td>B</td> <td>o</td> </tr> <tr> <td>Schwarzstorch**</td> <td>3</td> <td></td> <td>3</td> <td></td> <td>0</td> <td>5</td> <td>«</td> <td></td> <td></td> <td>o</td> </tr> <tr> <td>Waldschneepfe*</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1-3</td> <td></td> <td>« «</td> <td></td> <td></td> <td>zz</td> </tr> <tr> <td>Wespenbussard*</td> <td>3</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0</td> <td></td> <td>«</td> <td></td> <td></td> <td>o</td> </tr> <tr> <td>Zwergschnäpper*</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>«</td> <td></td> <td></td> <td>aa</td> </tr> </tbody> </table>											Art	ANZ BP SDB	ANZ 2003	ANZ 2012	ANZ 2009	ANZ 2019	ANZ 2025	Verant-wortung	EHG Bew. 2013	EHG biodata 2025	Trend Nds. 1996-2020	Grauspecht**	5	5		2		1	«	C	C	aa	Mittelspecht**	30	42		55		71	«	B	B	zz	Rotmilan*	1				2		«			z	Schwarzspecht**	4	4					«	B	B	o	Schwarzstorch**	3		3		0	5	«			o	Waldschneepfe*	1				1-3		« «			zz	Wespenbussard*	3				0		«			o	Zwergschnäpper*	1						«			aa
Art	ANZ BP SDB	ANZ 2003	ANZ 2012	ANZ 2009	ANZ 2019	ANZ 2025	Verant-wortung	EHG Bew. 2013	EHG biodata 2025	Trend Nds. 1996-2020																																																																																																					
Grauspecht**	5	5		2		1	«	C	C	aa																																																																																																					
Mittelspecht**	30	42		55		71	«	B	B	zz																																																																																																					
Rotmilan*	1				2		«			z																																																																																																					
Schwarzspecht**	4	4					«	B	B	o																																																																																																					
Schwarzstorch**	3		3		0	5	«			o																																																																																																					
Waldschneepfe*	1				1-3		« «			zz																																																																																																					
Wespenbussard*	3				0		«			o																																																																																																					
Zwergschnäpper*	1						«			aa																																																																																																					
SDB: Standarddatenbogen, Stand 1995 fett = wertbestimmende Arten (gem. NLWKN 2025) ** = Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 1= Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, auf die die Gebietsentwicklung auzurichten ist (Hauptvorkommen). Schwerpunkt für Maßnahmenumsetzung. (gem. NLWKN 2025) * = Brutvogelart, verpflichtende Erhaltungsziele, Priorität 2= Signifikante und künftig signifikante Arten des SDB, die im Rahmen der Gebietsentwicklung nachrangig zu betrachten sind (Nebenvorkommen). (gem. NLWKN 2025) Verantwortung: Verantwortung Niedersachsens zum Arterhalt in Deutschland: «= gering; ««= hoch; «««= sehr hoch EHG: Erhaltungsgrad gem. Standarddatenbogen bzw. gem. biodata GbR (2025), A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht Trend 1996-2020 aa: Bestandsabnahme um mehr als 50 %; a: Bestandsabnahme um mehr als 20 %; o: keine Bestandsveränderung; z: Bestandszunahme um mehr als 20 %; zz: Bestandszunahme um mehr als 50 %																																																																																																															
Aus EU-Sicht nicht verpflichtend <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zusätzliche Maßnahme für Natura 2000-Gebietsbestandteile 		Zu fördernde zusätzliche Natura 2000-Gebietsbestandteile <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... 																																																																																																													
Umsetzungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis (innerhalb 10-Jahreszeitraum, Jahreszahl benennen) <input type="checkbox"/> langfristig nach (ab ca. 10 Jahren, Jahreszahl benennen) <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe 		Umsetzungsinstrumente <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flächenerwerb, Erwerb von Rechten <input type="checkbox"/> Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwick.maßnahme <input type="checkbox"/> Vertragsnaturschutz <input checked="" type="checkbox"/> Natura 2000-verträgliche Nutzung <input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebietsverordnung <input type="checkbox"/> ... 					Maßnahmenträger <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> UNB <input type="checkbox"/> NLWKN für Landesnaturschutzflächen <input checked="" type="checkbox"/> Bewirtschafter Partnerschaften für die Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> • ... • ... 																																																																																																								
Priorität <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> 1= sehr hoch <input type="checkbox"/> 2= hoch 				Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Förderprogramme <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Eingriffsregelung 																																																																																																											

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig		
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Horstschutz			
Komplettes Gebiet	E03D				
<input type="checkbox"/> 3 = mittel		<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral <input type="checkbox"/> Erschwerisausgleich <input type="checkbox"/> ...			
wesentliche aktuelle Defizite/Hauptgefährdungen <ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch forstwirtschaftliche und Freizeit-Aktivitäten • ... 					
Gebietsbezogene Erhaltungsziele für die maßgeblichen Natura 2000-Gebietsbestandteile (siehe auch Karte der Erhaltungsziele)					
<u>Wespenbussard</u> <p>Erhalt der Referenzgrößen</p> <p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für die typischen Vogelarten reifer Waldtypen, u.a. vom Wespenbussard:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 101,38 ha: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände ◦ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes ab Altersklasse BHD 3 ◦ Erhalt und Förderung störungsrarmer Brut- und Nahrungshabitate durch Horstschutzzonen im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht (01.03. bis 31.08: bis 300 m kein Forst- und Jagdbetrieb um den Horst). Bis fünf Jahre nach der letztmaligen Nutzung durch die Art im 50 m Raum kein Holzeinschlag um den Horst. 					
<u>Schwarzstorch</u> <p>Erhalt der Referenzgrößen</p> <p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für die typischen Vogelarten reifer Waldtypen, u.a. vom Schwarzstorch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 195,10 ha: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände der Altersklassen BHD 3 und 4 mit den Hauptbaumarten Rotbuche, Stiel- oder Traubeneiche ◦ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes davon sollten mindestens 15 m³/ha auf Starkholz mit BHD>50 cm (Altersklasse BHD 3 und höher) entfallen bevorzugt durch die Anlage von Altholzinseln ◦ Erhalt und Förderung störungsrarmer Brut- und Nahrungshabitate durch Horstschutzzonen im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht (01.03. bis 31.08: bis 300 m Bereich keine Forstarbeiten und Jagd). Bis fünf Jahre nach der letztmaligen Nutzung durch die Art im 100 m Raum kein Holzeinschlag, ◦ Sicherung von traditionellen Horstbäumen (keine direkte Inanspruchnahme, Gebietsberuhigung während der Brutzeit, Besucherlenkung zur Beruhigung des Umfeldes, Aufklärung betroffener Nutzergruppen) 					
<u>Rotmilan</u> <p>Erhalt der Referenzgrößen</p> <p>Zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes</p> <p>Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensraumqualitäten für die typischen Vogelarten reifer Waldtypen, u.a. vom Rotmilan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Erhaltung des Referenzzustandes der Lebensräume auf einer Fläche von 101,38 ha: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erhalt und Förderung alter, strukturreicher Laubwaldbestände ◦ Erhalt und Förderung des Alt- und Habitatbaumangebotes ab Altersklasse BHD 3 ◦ Erhalt und Förderung störungsrarmer Brut- und Nahrungshabitate durch Horstschutzzonen im Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht (01.03. bis 31.08: bis 300 m kein Forst- und Jagdbetrieb um den Horst). Bis fünf Jahre nach der letztmaligen Nutzung durch die Art im 50 m Raum kein Holzeinschlag um den Horst. ◦ Sicherung von traditionellen Horstbäumen (keine direkte Inanspruchnahme, Gebietsberuhigung während der Brutzeit, Besucherlenkung zur Beruhigung des Umfeldes, Aufklärung betroffener Nutzergruppen) 					

VS 44	„Hildesheimer Wald“ (nördlicher Teil)		vorläufig
Flächengröße (ha)	Kürzel in Karte	Horstschutz	
Komplettes Gebiet	E03D		
Konkretes Ziel der Maßnahme			
<p>Ziel ist der Erhalt und die Wiederherstellung einer stabilen, sich langfristig selbst tragenden Population durch den Erhalt, die Förderung und Entwicklung großräumi-ger, störungssarmer Brut- und Nahrungshabitate, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäume), Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen, Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabiten in räumlichem Verbund mit Bruthabiten (z.B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflä-chen, Schneisen und Wegränder)</p>			
Maßnahmenbeschreibung			
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Horst- und Höhlenbäumen • Erhalt von Totholzbeständen (Einzelbäume, Areale). • Keine forstwirtschaftlichen Arbeiten in sensiblen Bereichen zur Brutzeit (01. März bis 31. August). • Erhalt der Alteichenbestände/Altbuchenbestände/Feuchtwaldbereiche; Berücksichtigung sensibler Artvor-kommen, ggf. vorher Kartierungen durchführen. • Verbesserung der Wasserversorgung und eine Gebietsberuhigung der wertvollsten Bereiche durch Aus-weisung weiterer Naturwaldparzellen und Besucherlenkung. • Die naturfernen Waldbereiche können mittel- und langfristig in standortgerechte Bestände überführt werden, was z.T. bereits passiert; die jungen Kiefernplantagen sollten dabei schon kurzfristig entfernt werden; mittelalte Bestände können durch Auslichtung mittelfristig umgebaut werden, während die Kiefern-Altbestände z. B. als Lebensraum des Schwarzspechtes teilweise erhalten werden sollten. • Berücksichtigung/Einhaltung von Schutzzonen um die Brutplätze störungssensibler Großvogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan). 			



Vogelschutzgebiet V44 "Hildesheimer Wald", Teilbereich Nordwest Lage Bearbeitungsgebiet

Erstellt durch:
**208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde**

Quelle: **Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) **
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)

Stand: **20.11.2025** Maßstab:
1:75.000

